

Entwurf

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

gegen Empfangsbekanntnis:

Firma
Ball Packaging Europe GmbH
Zweigniederlassung Haßloch
Am Schachtelgraben 15
67454 Haßloch

**Abteilung Bauen und Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde**

Sachbearbeiter: Herr Buchholz

Telefon: (06322) 961-5202
Telefax: (06322) 961-85202
E-Mail: harald.buchholz@
kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen: 139-13/5/B
Datum: 18.02.2013

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV);

Antrag vom 08.11.2012 (Eingang: 26.11.2012) auf Erteilung einer Genehmigung

- 1. für die Änderung der Anlage zur Oberflächenbeschichtung von Getränkedosen durch Lackierung und Bedruckung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nr. 5.1 Spalte 1 der 4. BImSchV) - Änderung der Lackieranlage**
- 2. für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 bis weniger als 30 Kubikmeter (Nr. 3.10 Spalte 2 der 4. BImSchV) - Neuerrichtung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch Beizen**
- 3. für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 10 t bis weniger als 200 t von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dient (Nr. 9.35 Spalte 2 der 4. BImSchV) - Errichtung eines Lagers zur Lagerung von giftigen Stoffen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt als sachlich und örtlich zuständige Untere Immissionsschutzbehörde folgenden

B E S C H E I D:

- I. Der Firma Ball Packaging Europe GmbH, Zweigniederlassung Haßloch, wird gemäß der §§ 4, 10, 13, 16 Abs. 1, 19 BImSchG i.V. mit der Nummer 5.1 der Spalte 1 und den Nummern 3.10 und 9.35 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV die

G e n e h m i g u n g

erteilt, auf dem bestehenden Werksgelände in Haßloch, Am Schachtelgraben 15 (Gemarkung Haßloch, Flurstück-Nrn. 7760/5, 8721/12 und 8997/12), folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Änderung der Anlage zur Oberflächenbeschichtung von Getränkedosen durch Lackierung und Bedruckung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nr. 5.1 Spalte 1 der 4. BImSchV). Die Änderung der Anlage in Folge der Umstellung der Getränkedosenherstellung der Produktionslinien 1 und 2 von Weißblech (Stahl) auf Alu-Blech hat die Demontage aller Bodenlackiermaschinen, von 2 Außenlackiermaschinen (Coater), 6 Innenlackiermaschinen (LSM) und 1 Durchlauftrockenofen (Mattenofen) für Außenlack und die Installation von je 1 Bedruckungsmaschine (Deco) mit angebauter Außenlackierstation (Overvarnish) und Rim-Coater, die Nachrüstung je einer Außenlackierstation und je eines Singe-Rim-Coaters (zur Beschichtung der Dosenstandringe) an Deco Linie 1 und Deco Linie 2 und je 1 gasdirektbeheizten Durchlauftrockenofens (PIN-Ofen) für die Lösemittel Trocknung der Dosenlackierung/Bedruckung in beiden Linien zum Gegenstand. Die Produktionsleistung beider Fertigungslinien steigt von derzeit je 1.600 Dosen/Minute auf 2.400 0,33-l-Dosen oder 2.300 0,5-l-Dosen auf Linie 1 und 2.400 0,25-l-Dosen auf Line 2.

Die Abluftvolumenströme aus der Dosenlackierung, Dosenbedruckung und Trocknung werden reduziert. Der Verbrauch von 249 kg/h an organischen Lösemitteln bleibt unverändert. Die festgelegten und gesetzlich geregelten Emissionsgrenzwerte der TA-Luft bzw. der 31. BImSchV an den bisher vorhandenen Auslässen bleiben unverändert.

2. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 bis weniger als 30 Kubikmeter (Nr. 3.10 Spalte 2 der 4. BImSchV).
3. Errichtung und Betrieb eines Lagers zur Lagerung von giftigen Stoffen (Nr. 9.35 Spalte 2 der 4. BImSchV).
4. Bau und Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage werden gemäß § 54 Abs. 1 LWG genehmigt.
5. Es wird gemäß § 55 LWG die widerrufliche Genehmigung erteilt, folgende Abwasserströme in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Haßloch einleiten zu dürfen:

1. Behandeltes Abwasser aus dem Beizprozess:	max.	400 m ³ /d
	max.	146.000 m ³ /a
2. Behandeltes Regenerationsabwasser aus den VE-Anlagen:	max.	12 m ³ /d
	max.	4.300 m ³ /a

- II. Die Änderung bzw. die Errichtung und der Betrieb der vorgenannten Anlagen hat entsprechend den vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Immissionsschutzbehörde versehenen Unterlagen (Auflistung siehe „Anlage 1“ dieses Bescheides), die zum Bestandteil dieses Bescheides

erklärt werden, sowie unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen zu erfolgen:

A. Immissionsschutz:

1. Auflagen zum Immissionsschutz für die Anlage Nr. 5.1, Spalte 1 der 4. BImSchV (Ziffer I.1. der Genehmigung)

1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Dosenlackierung, Dosenbedruckung und Trocknungsanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.

1.2 Im Einwirkungsbereich der Lackieranlage darf der von den gewerblichen Bereichen ausgehende Lärmpegel (Beurteilungspegel), einschließlich der Vorbelastung anderer Betriebsteile der Firma Ball Packaging Europe GmbH, ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, nicht zu einer Überschreitung der nachfolgenden Immissionsrichtwerte am Messpunkt 4 führen:

Immissionsrichtwert Tags:	(06.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
Immissionsrichtwert nachts:	(22.00 bis 06.00 Uhr)	40 dB(A)

Messpunkt 4:

Wohnhaus an der Anilinstraße (Süd-West-Seite, genaue Lage siehe MP 4, Lärmimmissionsmessung des TÜV Pfalz vom 25.04.2005, Bericht-Nr.: LS/05/2/1274/02). Der Messpunkt wird als Wohngebiet eingestuft.

Zwingen betriebliche Umstände, wie z.B. geringe Auslastung, dazu die Messungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen zusätzlich rechnerisch zu ermitteln. Durch einen geeigneten Sachverständigen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Geräuschimmissionen durch eine Messung nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 für die Nachtzeit feststellen und ermitteln zu lassen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte ist durch technische, bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen sicherzustellen.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt an der Weinstraße, unmittelbar zu übersenden. Die Messungen sind jährlich zu wiederholen. Auf Antrag kann das Intervall der Wiederholungsmessungen verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass bei einer repräsentativen Anlagenvollauslastung unter ungünstigsten Bedingungen der Immissionsrichtwert sicher eingehalten wird. Bei Überschreitung des festgelegten Immissionsrichtwertes ist der verursachende lärmrelevante Betriebsvorgang umgehend zu unterbrechen, soweit dadurch nicht zusätzliche Gefahren für die Allgemeinheit zu besorgen sind. Eine weitere lärmrelevante Produktion die zur Überschreitung des festgelegten Immissionsrichtwertes führt ist entsprechend organisatorischer Regelungen und technologischer Erfordernisse zu stoppen.

2. Auflagen zum Immissionsschutz für die Anlage der Ziffer 3.10, Spalte 2 der 4. BImSchV und dem Gefahrstofflager (Ziffern I.2. und I.3. der Genehmigung):

2.1 Die Inbetriebnahme der neuen Anlage zur Oberflächenbehandlung durch Beizen und des Gefahrstofflagers ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt an der Weinstraße, unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.

2.2 Im Einwirkungsbereich der neuen Anlage zur Oberflächenbehandlung darf der von den gewerblichen Bereichen ausgehende Lärmpegel (Beurteilungspegel), einschließlich der Vorbelastung anderer Betriebsteile der Firma Ball Packaging Europe GmbH, ermittelt und bewertet nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, nicht zu einer Überschreitung der nachfolgenden Immissionsrichtwerte am Messpunkt 4 führen:

Immissionsrichtwert tags:	(06.00 bis 22.00 Uhr)	55 dB(A)
Immissionsrichtwert nachts:	(22.00 bis 06.00 Uhr)	40 dB(A)

Messpunkt 4:

Wohnhaus an der Anilinstraße (Süd-West-Seite, genaue Lage siehe MP 4, Lärmimmissionsmessung des TÜV Pfalz vom 25.04.2005, Bericht-Nr.: LS/05/2/1274/02). Der Messpunkt wird als Wohngebiet eingestuft.

Zwingen betriebliche Umstände, wie z.B. geringe Auslastung, dazu die Messungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen zusätzlich rechnerisch zu ermitteln. Durch einen geeigneten Sachverständigen sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Geräuschemissionen durch eine Messung nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 für die Nachtzeit feststellen und ermitteln zu lassen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte ist durch technische, bauliche, organisatorische und sonstige Maßnahmen sicherzustellen.

Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt an der Weinstraße, unmittelbar zu übersenden. Die Messungen sind jährlich zu wiederholen. Auf Antrag kann das Intervall der Wiederholungsmessungen verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass bei einer repräsentativen Anlagenvollauslastung unter ungünstigsten Bedingungen der Immissionsrichtwert sicher eingehalten wird. Bei Überschreitung des festgelegten Immissionsrichtwertes ist der verursachende lärmrelevante Betriebsvorgang umgehend zu unterbrechen, soweit dadurch nicht zusätzliche Gefahren für die Allgemeinheit zu besorgen sind. Eine weitere lärmrelevante Produktion die zur Überschreitung des festgelegten Immissionsrichtwertes führt, ist entsprechend organisatorischer Regelungen und technologischer Erfordernisse zu stoppen.

2.3 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen 2101 und 2201, Abluft der Dosenwaschanlage, folgende Massenkonzentrationen im Norm-

zustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2 mg/m ³
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	50 mg/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³

2.4 Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen an den Quellen 2101 und 2201 festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach unmittelbar an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt an der Weinstraße zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Die Messplanung ist gemäß der Nummer 5.3.2.2 TA Luft durchzuführen. Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind gemäß Nummer 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA Luft durchzuführen. Der Betreiber kann auf Antrag von den Wiederholungsmessungen für Stick- und Schwefeloxide befreit werden, wenn die sichere Einhaltung der Grenzwerte nachgewiesen wird.

B. Arbeitsschutz:

1. Die gefahrstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und zu dokumentieren. In der Dokumentation sind anzugeben:
 - die Gefährdungen am Arbeitsplatz,
 - das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
 - eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 9 oder § 10 GefStoffV zu ergreifen sind,
 - alle durchzuführenden Schutzmaßnahmen,
 - eine Begründung, wenn von bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte),
 - die Ermittlungsergebnisse, die belegen, dass der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten wird oder - bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert - die ergriffenen technischen Schutzmaßnahmen wirksam sind.

Gesondert zu betrachten sind Tätigkeiten im Zuge von Wartungsarbeiten sowie bei der Beseitigung von Störungen an Beizbad und Lagertanks.

2. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind zu vermeiden oder Gefahrstoffe durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind (Substitution). Der Verzicht auf eine mögliche Substitution ist in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
3. Im Betrieb ist ein Verzeichnis der verwendeten Gefahrstoffe mit dem Verweis auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu führen.
Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung des Gefahrstoffs,
 - b) Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 - c) Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können,
 - d) Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen.

Die Angaben nach a) bis c) müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

4. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:
 - a) Informationen über die am Arbeitsplatz vorhandenen oder entstehenden Gefahrstoffe, wie beispielsweise die Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
 - b) Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Beschäftigten zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen haben; dazu gehören insbesondere
 - Hygienevorschriften,
 - Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,
 - Informationen zum Tragen und Verwenden von persönlicher Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
 - c) Informationen über Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung dieser von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, durchzuführen sind. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.
5. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Darüber hinaus sind sie in Methoden und Verfahren, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen, zu unterrichten.

Teil dieser Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen haben und über den Zweck dieser Vorsorgeuntersuchungen.

Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten sind bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuschließen. Ist dies nicht möglich, sind sie auf ein Minimum zu reduzieren. Diesen Geboten ist durch die Festlegung und Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen. Dabei ist folgende Rangfolge zu beachten:
 - a) Gestaltung geeigneter Verfahren (z. B. geschlossene Systeme) und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,
 - b) Anwendung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie angemessene Be- und Entlüftung, und Anwendung geeigneter organisatorischer Maßnahmen,
 - c) sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach a) und b) verhütet werden kann, Anwendung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Bereitstellung und Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umfassen.
7. Die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen zu überprüfen. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich zu machen.

Vorliegend sind Messungen der Fluorwasserstoffkonzentrationen an der Beizanlage sowie beim Ansetzen der Lösungen gemäß TRGS 900 vorzunehmen. Diese sind bis spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, vorzulegen.

C. Lagerung von Gefahrstoffen

1. Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
2. Giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
3. Arbeitsbereiche mit erhöhter Gefährdung dürfen nur den Beschäftigten zugänglich sein, die diese zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen.

D. Wasserrecht

Auflagen zum Abfall- und Wasserrecht für die Anlage der Ziffer 3.10, Spalte 2 der 4. BlmSchV und dem neuen Gefahrstofflager:

Für folgende Anlagen wird die Genehmigung beantragt:

1. Lageranlagen

Behälterbezeichnung	Bauform und Aufstellungsart	max. Lagermenge [m ³]	Behälterwerkstoff	Produkt	Angaben zur BetrSichV	WG K	Volumen Auf-fangraum und Ausbildung	Gefähr-dungs-stufe
1	Flachbodenbehälter mit jeweils eigener Auffangwanne	15	PE bzw. PP	Schwefelsäure		1	20 m x 4,50 x 0,1 = 9 m ³	A
2		10		Salzsäure		1		A
3		10		Natron-lauge		1		A
4		15		Ridoline 120 SNF		1		A
5		20		Ridoline 124		1		A
6		15		Alodine 404		1	s. Antrag	A
Kalksilo		30 t	Stahl	Weißkalkhydrat fest		1		A
Kalkmilch-ansetz-behälter		1	Kunststoff	Kalkmilch		1		A

2. Abfüll-/Umschlaganlagen

Befüll- oder Entleereinrichtung	Produkt	WGK	Angaben zur BetrSichV	zu befüllende oder zu entleerende ortsbewegl. Behälter	Abfüll- oder Umschlagplatz Abdichtung und Nachweis	Rückhaltung von Produkt und Niederschlagswasser	Gefähr-dungs-stufe
TKW Abfüllplatz	siehe bei Ziff.1	1	-	TKW	L = 13,00 m B = 5,00 m B 35 WV siehe Antrag	V = 2,5 m ³ siehe Antrag	A

1. Die Auflagen der jeweiligen DiBt-Zulassung für die Lagerbehälter sind zu beachten.
2. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Ein geeigneter Anfahrtschutz für das Kalksilo ist zu installieren.
3. Die Stellfläche für die Tankwagen ist zu kennzeichnen.
4. Die Rückhalteeinrichtung ist vor Beginn des Abfüllvorganges und unverzüglich nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen schadlos zu entleeren.
5. Abfüllvorgänge sind ständig durch eine unterwiesene und mit der Anlage vertrauten Person zu überwachen, die sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen überzeugt hat. Während der Abfüllung ist sicherzustellen, dass ein Verschieben bzw. Bewegen des Tankwagens bzw. Transportbehälters nicht möglich ist. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage sind beim Abfüllen einzuhalten. Die Überwachung ist so durchzuführen,

dass ein Austreten wassergefährdender Stoffe sofort erkannt wird und der Abfüllvorgang sofort unterbrochen werden kann.

6. Die Befüllanschlüsse sind über den Abfüllplatz anzubringen. Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
7. Die Tanks müssen mit folgendem Anlagentreiber ausgerüstet sein:
 - Grenzwertgeber/Überfüllsicherung
 - Füllstandsanzeige
 - nicht absperzbare Be- und Entlüftungsleitungen
8. Werden in Auffangvorrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt, müssen diese verwertet werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss das ausgetretene Produkt als Abfall beseitigt werden.
9. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überwachen.

E. Abwasserrecht

1. Für die Genehmigung für den Bau und Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage gemäß § 54 LWG ergeben sich folgende Auflagen und Hinweise:
 - 1.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Obere Wasserbehörde - anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter, bei dessen Auswahl strenge Maßstäbe anzulegen sind, namhaft zu machen.
 - 1.2 Die Beendigung der Baumaßnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd anzuzeigen.
 - 1.3 Mit Vorlage der Baubeendigungsanzeige ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Ausführung der Maßnahme gemäß den genehmigten Unterlagen sowie Nebenbestimmungen erfolgt ist.
 - 1.4 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderlichen Prüfung ist durch einen Prüf-sachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs.1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.
 - 1.5 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

- 1.6 Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
- 1.7 Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanleitung zu regeln. Die Betriebsanleitung ist einvernehmlich mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abzustimmen. Sie ist an geeigneter Stelle gut sichtbar auszuhängen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.
- 1.8 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 1.9 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 1.10 Bei Einbau und Betrieb von Messsystemen sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

1.11 Abfallentsorgung:

In Bezug auf die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Bauabfällen ist die Abfallentsorgungssatzung der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft zu beachten. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Satzungsträger herzustellen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind gemäß den satzungsrechtlichen Bestimmungen von verwertbaren Stoffen und diese untereinander getrennt zu halten.

Der Anfall unbelasteten Bodenaushubes ist soweit wie möglich durch unmittelbare Wiederverwendung vor Ort zu minimieren. Vor Ort nicht verwertbare Überschussmassen sind extern einer Wiederverwertung zuzuführen.

Hinweis: Sofern Baureststoffe bei Verfüllungen und Aufschüttungen verwertet werden sollen, sind die landespflegerechtlichen und baurechtlichen, sowie ggf. auch die wasserrechtlichen Bestimmungen zu beachten und die evtl. erforderlichen behördlichen Zulassungen einzuholen. Dabei ist grundsätzlich der Nachweis zu erbringen, dass die Baureststoffe unbelastet sind. Das gleiche gilt auch für Verfüllungen und Aufschüttungen mit unbelastetem Bodenaushub außerhalb des Ortes der Baumaßnahme.

- 1.12 Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde, ansonsten genügt die Zustimmung.
- 1.13 Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 - 22 LBauO).

1.14 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit zu ermöglichen und zu unterstützen.

Hinweise:

- Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (Zutagefördern, Zutageleiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
 - Die Genehmigung erlischt kraft Gesetzes, wenn der Bau der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen und innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe der Genehmigung abgeschlossen ist (§ 54 Abs. 4 LWG). Die Fristen können verlängert werden, sofern der Verlängerungsantrag vor dem Ende der jeweiligen Frist gestellt wurde.
2. Für die Genehmigung gemäß § 55 LWG die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation Haßloch ergeben sich folgende Auflagen und Hinweise:

2.1 Im Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage am Endkontrollpuffertank vor Ablauf in den Kanal sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
AOX	1 mg/l	Stichprobe
Freies Chlor	0,5 mg/l	Stichprobe
Sulfid	1 mg/l	qualifizierte Stichprobe

Der Mindestumfang der Eigenüberwachung wird wie folgt festgelegt:

Parameter	Häufigkeit	Probenahmeart
pH-Wert	kontinuierlich	
AOX	alle 2 Monate	Stichprobe
Sulfid	alle 2 Monate	qualifizierte Stichprobe

2.2 Das Abwasser aus der Regeneration der VE-Anlage am Pufferbehälter muss folgende Überwachungswerte einhalten:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Arsen	0,1 mg/l	qualifizierte Stichprobe
AOX	1 mg/l	Stichprobe

Der Mindestumfang der Eigenüberwachung wird wie folgt festgelegt:

Parameter	Häufigkeit	Probenahmeart
AOX	vierteljährlich	Stichprobe
Arsen	vierteljährlich	qualifizierte Stichprobe

2.3 Nach Vorlage der Eigenüberwachungsergebnisse kann bei entsprechenden Ergebnissen auf Antrag hin die Häufigkeit reduziert werden.

2.4 Überwachungsregelung:

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert oder eine Frachtfestlegung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.5 Analysen- und Messverfahren:

Die festgelegten Werte sind nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV, Neufassung vom 15.10.2002, BGBl. 2002, Seite 4047 ff) in der jeweils neuesten Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.

2.6 Messsysteme:

Die für die ordnungsgemäße Eigenüberwachung erforderlichen Messsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

2.7 Eigenüberwachung:

Das betriebliche Kanalnetz ist regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (Dichtheit, evtl. Fehllanschlüsse) zu überprüfen. Auf die Anlage 7 der EÜVOA wird verwiesen.

Wird die Eigenüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

Die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen - EÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBL. S.211) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Der Anlagenbetreiber hat jeweils zum 10.03. jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Eigenüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 EÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31 vorzulegen. Auf die Anlagen 5 der EÜVOA wird verwiesen.

2.8 Betriebstagebuch:

Die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen sowie alle abwasserrelevanten Betriebsstörungen sind in einem Betriebstagebuch gemäß § 5 EÜVOA einzutragen.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin zu vermerken:

- täglich behandelte Abwassermenge,
- Chemikalienverbrauch,
- Entsorgungsvorgänge (Schlamm, Chemikalienreste usw.) unter Angabe von Menge, Verbringungsort und Spediteur,
- Wartungs- und Reparaturarbeiten und
- Stillstandszeiten der Anlage.

Die Aufzeichnungen der Messgeräte sind dem Betriebstagebuch in gehefteter Form beizufügen und durch grafische Aufzeichnungen zu komprimieren. In das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde jederzeit Einblick zu gewähren. Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

2.9 Melde- und Anzeigepflichten:

2.9.1 Jede emissionsrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31, sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31, und der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen,
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen,
- getroffene Sofortmaßnahmen und
- vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

2.9.2 Änderungen in betrieblichen Produktionsverfahren sowie die Aufnahme von neuen Produktionen, die zu einer höheren oder wesentlich geringeren Abwasserbelastung mit gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen führen, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31, rechtzeitig vorher anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch Abwasserströme, die künftig zusätzlich anfallen und wasserrechtlich nach § 55 LWG nicht behandelt sind.

2.10 Gewässerschutzbeauftragter

Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Die schriftliche Bestellung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Referat 31, anzuzeigen. Auf die Bestimmungen der §§ 64 - 66 WHG wird hingewiesen.

2.11 Spätestens bis spätestens zum 01. Juni 2013 ist ein Entwässerungsplan (2-fach) vorzulegen, indem sämtliche Abwasseranfallstellen, (Produktionsabwasser, Kühlwasser, Niederschlagswasser) und Abwasserbehandlungsanlagen sowie die einzelnen Probenahmestellen (mit genauer Bezeichnung) eingetragen sind.

2.12 Für das Regenerationsabwasser aus der VE-Anlage ist gemäß dem maßgebenden Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Ab-

wasserverordnung) nachzuweisen, dass die allgemeinen Anforderungen unter Ziffer B eingehalten werden.

- 2.13 Der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Der Betreiber bleibt verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen jederzeit zu dulden, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

Hinweis: Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Kommune, insbesondere bezüglich nicht geregelter Parameter in diesem Bescheid, wird hingewiesen.

F. Baurecht

1. Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.
2. Die am 13.12.2012 (Az.: 25-02222/12) erteilte Baugenehmigung für die Einhausung der neuen Abwasserbehandlungsanlage ist zu beachten.

G. Brandschutz

1. Gemäß § 15 Abs. 1 LBauO müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.
2. Die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen in den Gebäuden (wie z.B. Feuerlöscher, Brandschutztüren, RWA-Anlagen, Wandhydranten, Blitzschutzanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, Notstromaggregate, Brandschutzklappen (BSK), Überflurhydranten, Feuerwehrzufahrt, -umfahrt, Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen usw.) sind zu unterhalten und zu betreiben. Die Nachweise sind zu führen (s. Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen vom 13.07.1990).
3. Es ist der örtlichen Feuerwehr zu ermöglichen, einmal jährlich eine Brandschutzübung durchzuführen. Die Übung ist in einem Heft zu dokumentieren.
4. Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind zu ergänzen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
5. Die Rettungswege im Gebäude (Flure, Treppenträume und Ausgänge) müssen stets benutzbar sein und dürfen durch Einbauten oder durch Aufstellen von Automaten, Stühle, Gegenstände usw. in ihrer notwendigen Breite nicht eingeengt sein.
6. Alle Ausgänge, Notausgänge und Notausstiege sind durch Sicherheitszeichen gemäß DIN 4844 augenfällig und dauerhaft zu kennzeichnen und müssen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, zugänglich und in Fluchrichtung benutzbar sein.
7. Eine feste Vergitterung der Öffnungen im Zuge von Rettungswegen ist unzulässig. Die Vergitterung ist so zu gestalten, dass sie während der Zeit, in der sich Personen

im Gebäude aufhalten, in Fluchtrichtung ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden kann.

8. Nach der Baufertigstellung ist eine Bestätigung des Bauleiters erforderlich, dass sämtliche entstandene Wand- und Deckendurchbrüche während des Baus in der Bauart der jeweiligen Wände bzw. Decken geschlossen sind.

9. Weitere brandschutztechnische Forderungen

- a) die sich aufgrund einer im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung ergeben,
- b) aufgrund von Planabweichungen,
- c) aufgrund von Erkenntnissen über nicht voraussehbare Gefahren, die erst nach Erteilung der Genehmigung gewonnen werden,

bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. Nach der Fertigstellung des Rohbaus sowie bei der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 78 LBauO unter Beteiligung des brandschutztechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Bad Dürkheim durchzuführen.

II. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht in dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Sie erlischt ferner kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder sofern das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

IV. Für diesen Bescheid werden Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt **94.836,23 €** erhoben wie folgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) Gebühr gemäß Ziffer 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis
(bemessen nach den Errichtungskosten lt. Antrag v. 37,09 Mio. €) | 93.236,29 € |
| b) Gebühren der beteiligten Fachbehörden | 1.574,94 € |
| c) Auslagen (Portopauschale) | 25,00 € |

Der Betrag von 94.836,23 € ist sofort fällig und zu überweisen wie folgt:

Empfänger: **Kreiskasse Bad Dürkheim**
Konto-Nr.: **141**
Bank: **Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ: 546 512 40)**
Verwendungszweck: **56101.43100000/1**

H I N W E I S E :

Die Verletzung einer vollziehbaren Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Es können nachträglich weitere Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten getroffen werden, insbesondere wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die

Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinflüssen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt wird. Eine Nichtbefolgung von nachträglichen Anordnungen stellt ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar.

In den Fällen, in denen der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nachkommt, kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagen oder ggf. die Genehmigung widerrufen.

Auf die im Gesetz über Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634) in der derzeit gültigen Fassung getroffenen Haftungsregelungen weisen wir ausdrücklich hin.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen diese so zu errichten und zu betreiben, dass unter anderem

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

B E G R Ü N D U N G :

Das Büro BSU Weyland, Bönisch und Partner GmbH & Co. KG, Hammerweg 7, 51766 Engelskirchen hat mit Schreiben vom 08.11.2012 Ihren Antrag vom 08.11.2012 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die im Bescheid-Tenor aufgeführten Vorhaben und Maßnahmen auf dem bestehenden Werksgelände in Haßloch, Am Schachtelgraben 15, samt den relevanten Antrags- und Planunterlagen in achtfacher Ausfertigung bei uns eingereicht. Die Unterlagen sind am 26.11.2012 bei uns eingegangen.

Bei der Änderung der Anlage zur Oberflächenbeschichtung von Getränkedosen durch Lackierung und Bedruckung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Nr. 5.1 Spalte 1 der 4. BImSchV) - Änderung der Lackieranlage handelt es sich um grds. um ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Da jedoch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter des § 1 BImSchG - Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter - nicht zu besorgen sind, konnte Ihrem Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen entsprochen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Über die Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 bis weniger als 30 Kubikmeter (Nr. 3.10 Spalte 2 der 4. BImSchV) - Neuerrichtung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch Beizen - und Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 10 t bis weniger als 200 t von sehr giftigen, giftigen, brandfördernden oder explosionsgefährlichen Stoffen oder Zubereitungen dient (Nr. 9.35 Spalte 2 der 4. BImSchV) - Errichtung eines Lagers zur Lagerung von giftigen Stoffen - konnte im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden werden.

Die neu hinzukommenden Anlagen, die Auswirkungen auf den Bereich Abwasser haben, sind

- Wascher (Beisanlage mit vorgeschalteter Entfettungsstufe und nachgeschaltete Passivierung)
- Installation einer Ionenaustauscheranlagen für die Herstellung von VE-Wasser für den Wascher (Dosenreinigung im letzten Spülgang)
- Bau einer Abwasserbehandlungsanlage für Abwässer aus dem Dosenwascher und der Ionenaustauscheranlage (diskontinuierliche Regeneration mittels HCl und NaOH)

Für die Einleitung von Abwasser aus den Herkunftsbereichen Kühlwasserverwendung, Wasseraufbereitung, Reinigungsvorgänge und den Betrieb einer Abscheideanlage zur Stapler- und Teilereinigung in die öffentliche Kanalisation Haßloch wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt, die Genehmigung gemäß § 55 LWG vom 03.12.2003 (Az.: 344-1925.01.21-AW 11) erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 2.6 der Antragsunterlagen auf diesen Bescheid und zwar als Einleiteerlaubnis Bezug genommen wird. Es handelt sich jedoch richtigerweise um eine Genehmigung nach § 55 LWG für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Nach der rechtlichen Prüfung durch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde SGD Süd ist die mit beantragte Indirekteinleiter-Genehmigung von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für die Anlage der Ziffer 3.10, Spalte 2 der 4. BImSchV und dem Gefahrstofflager mit erfasst. Die bestehende Indirekteinleiter-Genehmigung ist hiervon unabhängig; d.h. eine Änderungsgenehmigung zu der bestehenden Genehmigung gemäß § 55 LWG vom 03.12.2003 wird nicht erteilt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, einer Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren setzt einen entsprechenden schriftlichen Antrag sowie die Vorlage prüffähiger Unterlagen voraus. Gemäß § 6 BImSchG ist die nach § 4 Abs. 1 BImSchG erforderliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Entsprechend den Vorschriften des BImSchG wurden die Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, sofern die von dort vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und vom Genehmigungsinhaber beachtet werden. Im Einzelnen wurden beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße;
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Karl-Helfferich-Str. 22, 67433 Neustadt an der Weinstraße
- Gemeindeverwaltung Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Bauaufsichtsbehörde;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Vorbeugender Brandschutz;
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Gesundheitsamt.

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden die unter Ziffer II. bezeichneten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist damit ausreichend sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie gesundheitliche Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden und die Anlage ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes betrieben wird.

Umstände, die gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage sprechen, konnten nicht festgestellt werden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 6, 16 Abs. 1 BImSchG sind erfüllt; der Antragsteller hat daher einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung.

Aufgrund ihrer Konzentrationswirkung beinhaltet die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach §§ 54 Abs. 1 und 55 LWG (§ 13 BImSchG).

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Immissionsschutzbehörde ergibt sich aus Ziffer 1.1.1 der Anlage zur Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO).

RECHTSGRUNDLAGEN :

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2012 (BGBl. I S. 1421);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1985

(BGBl. I S. 1586) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1726);

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) vom 31.03.2010 (BGBl. I 377);
- Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) vom 01.02.1996 (GVBl. 1996, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 52);
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. 2002, S 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007 (GVBl. 2007, S. 297);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402);
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47);
- Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 1974 S. 578), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. 2009, S. 364);
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. 2007, S 277);
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. 2006, S. 165);
- Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.07.2009 (GVBl. 2009, S. 282);
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung für Leistungen der Prüferinnen und Prüfer für Baustatik (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 09.01.2007 (GVBl. 2007, S. 22).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in 67098 Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist es zweckmäßig, das Aktenzeichen des angefochtenen Bescheides anzugeben und nach Möglichkeit das Widerspruchsschreiben zweifach einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Volker Kaul

Anlagen:

- Aufstellung über die eingereichten Antragsunterlagen gemäß Ziffer I. dieses Bescheides („Anlage 1“);
- 2 Plansätze mit Genehmigungsvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde

Anlage 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma Ball Packaging Europe GmbH, Zweigniederlassung Haßloch, vom 08.11.2012 (Eingang: 26.11.2012) auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Lackieranlage, Neuerrichtung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung durch Beizen und der Errichtung eines Lagers zur Lagerung von giftigen Stoffen auf dem bestehenden Werksgelände in Haßloch, Am Schachtelgraben 15.

Aufstellung über die eingereichten Antragsunterlagen, gemäß Ziffer II. dieses Bescheides zu dessen Bestandteil erklärt wurden, gemäß Inhaltsverzeichnis des Antragstellers, insbesondere:

1. Antragschreiben der BSU Weyland, Bönisch und Partner GmbH & Co. KG, Hammerweg 7, 51766 Engelskirchen vom 08.11.2012;
2. Antragsbeschreibung und Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen „Antrag nach §§ 4, 16 BImSchG für die Umstellung der Getränkedosenproduktion von Stahlblech auf Alu-Blech“;
3. Formularsatz BImSchG Antrag vom 08.11.2012 für die wesentliche Änderung der „Oberflächenbeschichtung von Getränkedosen durch Lackierung und Bedruckung“ (Nr. 5.1, Spalte 1 Anhang 4. BImSchV) durch die „Demontage von Anlagen und Neuaufrichtung von Anlagen“, bezeichnet als „Anlage 0010“;
4. Formularsatz BImSchG Antrag vom 08.11.2012 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur „Oberflächenbehandlung von Getränkedosen durch Beizen mit Fluss- oder Salpetersäure“ (Nr. 3.10 Spalte 2 Anhang 4. BImSchV), bezeichnet als „Anlage 0020“;
5. Formularsatz BImSchG Antrag vom 08.11.2012 für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur „Lagerung giftiger Stoffe“ (Nr. 9.35 Spalte 2 Anhang 4. BImSchV), bezeichnet als „Anlage 0030“;
6. Anlagen und Verfahrensbeschreibung (s. Ziff. 3. des Inhaltsverzeichnisses);
7. Unterlagen zur Luftreinhaltung (s. Ziff. 4. des Inhaltsverzeichnisses);
8. Unterlagen zu Geräuschen und Immissionen (s. Ziff. 5. des Inhaltsverzeichnisses);
9. wasser- und abwasserrechtliche Unterlagen (s. Ziff. 8. des Inhaltsverzeichnisses);
10. Unterlagen über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (s. Ziff. 9. des Inhaltsverzeichnisses);
11. Unterlagen über den Schutz vor sonstigen arbeitsbedingten Gefahren (s. Ziff. 10. des Inhaltsverzeichnisses);
12. Bauantrag „Abwasserbehandlung“ vom 15.11.2012, erstellt vom Architekturbüro Kensbock/Arch, Karl-Gärtner-Str. 42, 74321 Bietigheim-Bissingen. (s. Ziff. 14. des Inhaltsverzeichnisses).

In Abdruck:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Gewerbeaufsicht -
Karl-Helfferich-Straße 2
67433 Neustadt

mit **2 Plansätzen** zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 24.01.2013 (Az.: 23-5/51,0/12/342).

2. Gemeindeverwaltung Haßloch
Rathausplatz 1
67454 Haßloch

mit **1 Plansatz** zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 06.12.2012 (Az.: IIV/Hür.-611-21).

3. Referat 50
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
im H a u s e

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre baufachliche Stellungnahme vom 05.02.2013 (Az.: 25-02328/12/EW-Ph).

4. Referat 50
- Vorbeugender Brandschutz -
z.Hd. Herrn Prajitno
im H a u s e

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre brandschutztechnische Stellungnahme vom 04.02.2013 (Az.: 5/710-02/25-06027/13/Pra-En).

5. Abteilung 7
- Gesundheitsamt -
im H a u s e

zur Kenntnisnahme, bezugnehmend auf Ihre Stellungnahme vom 18.12.2012 (Az.: 306031 Bo/Bo).

6. BSU Weyland,
Bönisch und Partner GmbH & Co. KG
Hammerweg 7
51766 Engelskirchen

mit **1 Plansatz** zur Kenntnisnahme.

z.d.A.
Bad Dürkheim, den 18.02.2013
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Abteilung Bauen und Umwelt -
Im Auftrag

Volker Kaul